

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	07/2023
Datum der Bereitstellung	20.12.2023

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 23.12.1987 in der Fassung der Änderung vom 14.12.2023

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029),
- und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, 1976 S.12)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

„§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (4) 1. Die Benutzungsgebühr beträgt je Meter Grundstücksseite für Straßen, Wege und Plätze, die

wöchentlich 1 mal gereinigt werden	1,79EUR jährlich
wöchentlich 2 mal gereinigt werden	3,58 EUR jährlich
wöchentlich 3 mal gereinigt werden	5,37 EUR jährlich
wöchentlich 7 mal gereinigt werden	12,53 EUR jährlich

2. Die Benutzungsgebühr beträgt für Straßen der Gruppen 6 bzw. 7 (§ 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung) je Meter Grundstücksseite, die

wöchentlich 1 mal gereinigt werden	1,07 EUR jährlich
wöchentlich 2 mal gereinigt werden	2,15 EUR jährlich,

- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 23.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2022, bleiben unverändert.

- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft, Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 23.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2022, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 14.12.2023
Bürgermeister

Thomas Kerkhoff